



### Kundmachung

GZ: B-2025-1104-00090/0001  
Datum: 03.07.2025

### Kontaktdaten

SB/Abt: Bettina Hofer  
Tel: 03581/8203 15  
Mail: gde@oberwoelz.gv.at

**Gegenstand: Stockklauser Jutta;  
Abbruch eines Lagerraumes und eines Dachstuhls,  
Durchführung von Zu- und Umbauarbeiten beim bestehenden  
Ferienwohnhaus  
Durchführung von Geländeänderungen**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **16.06.2025**, eingelangt am **16.06.2025**, hat **Frau Jutta Stockklauser, wohnhaft in 8010 Graz, Kastelfeldgasse 10**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch eines Lagerraumes und eines Dachstuhls sowie für die Durchführung von Zu- und Umbauarbeiten beim bestehenden Ferienwohnhaus und für die Durchführung von Geländeänderungen** am Standort des bestehenden Ferienwohnhauses **Grundstück Nr. 72/4, KG 65513 Schönberg, EZ 271**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Freitag, den 25. Juli 2025, um ca. 07:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Schönberg-Lachtal 188, 8831 Oberwölz** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Johann Schmidhofer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Oberwölz zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johann Schmidhofer